

## Änderungsantrag der SP zum Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz

**Art. 18** Personalverordnung soll wie folgt ergänzt werden:

**Der Ferienanspruch der Lehrpersonen wird in der Lehrpersonenverordnung geregelt.**

**Weitere Anträge: Art. 4 Abs. 3 und Art. 10 Abs. 1 streichen**

Geltendes Recht	Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 12. September 2024
	<b>2.</b> Der Erlass GDB <u>410.12</u> (Verordnung über das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen [Lehrpersonenverordnung, LPV] vom 25. April 2008) (Stand 1. Januar 2024) wird wie folgt geändert:
<p><b>Art. 4</b> Beruflicher Auftrag der Lehrpersonen</p> <p><sup>1</sup> Der berufliche Auftrag der Lehrpersonen umfasst die Auftragsfelder Unterricht, Schülerinnen und Schüler bzw. Studierende, Schule und Lehrperson.</p> <p><sup>2</sup> Die Lehrpersonen arbeiten mit den Erziehungsberechtigten und weiteren an der Schule Beteiligten zusammen.</p> <p><sup>3</sup> Die prozentuale Verteilung der Jahresarbeitszeit gemäss Art. 10 dieser Verordnung auf die Auftragsfelder der Volksschullehrpersonen gilt wie folgt: Unterricht ca. 87,5% (ca. 1670 Stunden), Schülerinnen und Schüler bzw. Studierende ca. 5% (ca. 95 Stunden), Schule ca. 5% (ca. 95 Stunden), Lehrperson ca. 2,5% (ca. 48 Stunden).</p> <p><sup>4</sup> Der berufliche Auftrag gilt im Grundsatz für Vollzeit und Teilzeit arbeitende Lehrpersonen. Teilzeit arbeitende Lehrpersonen erfüllen die einzelnen Auftragsfelder anteilmässig und/oder im Rahmen von Sonderregelungen, die mit der Anstellungsinstanz getroffen werden.</p> <p><sup>5</sup> Der berufliche Auftrag gilt im Grundsatz für die Lehrpersonen aller Stufen. Er kann vom Bildungs- und Kulturdepartement in einem Reglement stufenspezifisch in den einzelnen Auftragsfeldern ergänzt werden. Für die Lehrpersonen der kantonalen Schulen gilt die Verteilung gemäss Absatz 3 sinngemäss.</p> <p><sup>6</sup> Die Lehrpersonen sind hinsichtlich der korrekten Umsetzung des beruflichen Auftrags dem Rektorat bzw. der Schulleitung gegenüber zur Rechenschaftslegung verpflichtet.</p> <p><sup>7</sup> Das Rektorat bzw. die Schulleitung überprüft die Erfüllung des beruflichen Auftrags.</p> <p><sup>8</sup> Aufgaben, insbesondere im Rahmen des Schulbetriebs- und Schulentwicklungs-pools gemäss Art. 31 dieser Verordnung, die über den beruflichen Auftrag mit den vier Auftragsfeldern im Sinne von Art. 5 bis 8 dieser Verordnung hinausgehen, vereinbart das Rektorat bzw. die Schulleitung mit der Lehrperson im gegenseitigen Einverständnis.</p>	<p><del><sup>3</sup> Die prozentuale Verteilung der Jahresarbeitszeit gemäss Art. 10 dieser Verordnung auf die Auftragsfelder der Volksschullehrpersonen gilt wie folgt: Unterricht ca. 87,5% (ca. 1632 Stunden), Schülerinnen und Schüler bzw. Studierende ca. 5% (ca. 93 Stunden), Schule ca. 5% (ca. 93 Stunden), Lehrperson ca. 2,5% (ca. 47 Stunden).</del></p>

## Art. 10

### Arbeitszeit

<sup>1</sup> Die Arbeitszeit beträgt bei einem Vollpensum 1907 effektive Arbeitsstunden pro Jahr und umfasst den gesamten beruflichen Auftrag der Lehrperson gemäss Art. 4 bis 8 dieser Verordnung. Sie wird im Rahmen eines Jahresarbeitszeitmodells und aufgeteilt auf die vier Auftragsfelder geleistet.

<sup>2</sup> Das Rektorat beziehungsweise die Schulleitung kann verlangen, dass die Lehrpersonen während der unterrichtsfreien Zeit im Umfang von 10% der Nettoarbeitszeit (ca. 190 Stunden bei einem Vollpensum) im Schulhaus anwesend sind. Dabei dürfen maximal 10 Arbeitstage in den Schulferien angesetzt werden (ca. 80 Stunden bei einem Vollpensum).

~~<sup>4</sup> Die Arbeitszeit beträgt bei einem Vollpensum 1865 effektive Arbeitsstunden pro Jahr und umfasst den gesamten beruflichen Auftrag der Lehrperson gemäss Art. 4 bis 8 dieser Verordnung. Sie wird im Rahmen eines Jahresarbeitszeitmodells und aufgeteilt auf die vier Auftragsfelder geleistet.~~

Begründung Art. 18 Staatsverwaltungsgesetz, Art. 4 Abs. 3 und Art. 10 Abs. 1 Lehrpersonenverordnung

Im erläuternden Bericht heisst es:» *Bei den Lehrpersonen erfolgt die Erhöhung des Ferienanspruchs durch eine technische Anpassung der effektiven Arbeitsstunden*».

### **Lehrpersonen sind nicht bereit, die gleichen Aufgaben in schlechterer Qualität auszuführen.**

Die Änderungen im Staatsverwaltungsgesetz haben keinen Einfluss auf das Arbeitspensum der Lehrpersonen. Das Vollpensum bleibt wie bisher bei 29 Lektionen. In den einzelnen Auftragsfeldern bleiben die bisherigen Anforderungen und Aufgaben unverändert bestehen. Es gibt keine Entlastungen, Lektionsreduktionen oder damit verbundene Herabsetzung der Unterrichtspflicht und die Ferien sind wie bisher während den Schulferien zu beziehen. Krankheit, Unfall oder Militärdienst während den Schulferien kürzen zusätzlich die Erholungszeit.

Die Ferienregelung im Staatsverwaltungsgesetz Art. 18. in der Personalverordnung betrifft die Lehrpersonen nicht. Sie können von der attraktiveren Ferienregelung nicht profitieren und sich nicht länger erholen als bisher mit der alten Ferienregelung. Der Arbeitsalltag und das Arbeitsjahr gestaltet sich wie bisher. Es gibt deshalb keinen Anlass, die Verordnung über das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen im Bereich der Arbeitszeit zu ändern.

Die «technische» Kürzung der Arbeitszeit um eine Woche ohne Anpassung des beruflichen Auftrags in den Bereichen: Unterricht, Lernende, Schule oder Lehrperson ist deshalb unbegründet und täuscht nur eine Entlastung vor. Die vorgegebene Entlastung betrifft zu 87.5% den Bereich Unterricht. Da die Lektionszahl und Lektionsdauer nicht verändert wird, kann nur die Vor- und Nachbereitungszeit gekürzt werden. Es bliebe weniger Zeit für die Hauptaufgabe, das Unterrichten, was nicht als Verbesserung der Anstellungsbedingungen betrachtet werden kann. Ebenfalls in den anderen Arbeitsfeldern wie Planung und Austausch im Team, Beratung und Betreuung der Lernenden, Eltern- und Behördenkontakte führt ein Abbau an Präsenz oder Betreuung zu einem Qualitätsverlust. Insgesamt würde die Umsetzung dieser Anpassung zu einem Qualitätsabbau an den Schulen führen.

Das spezielle Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen ist zu respektieren und bemerkbare attraktivere Arbeitsbedingungen müssen diesem Umstand Rechnung tragen und können nicht durch blosser Änderungen auf einem Papier erreicht werden, welche die für die Betroffenen nicht spürbar und nicht nachvollziehbar sind.

## Änderungsantrag der SP zum Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz (Art. 27 Abs. 6 streichen)

<p><b>Art. 27</b> Treueprämien</p> <p><sup>1</sup> Nach zehn Dienstjahren und anschliessend nach je weiteren fünf Dienstjahren erhalten die Angestellten eine Treueprämie von 1 500 Franken oder eine Woche bezahlten Urlaub.</p> <p><sup>2</sup> Lehrpersonen wird die Treueprämie ausbezahlt.</p> <p><sup>3</sup> Wurde das Dienstverhältnis unterbrochen, so werden die Dienstjahre vor dem Unterbruch mitgezählt. Unbezahlter Urlaub von mehr als einem Monat gilt nicht als Dienstzeit.</p> <p><sup>4</sup> Treueprämien werden aufgrund des durchschnittlichen Pensums der letzten fünf Jahre berechnet.</p>	<p><sup>1</sup> Bei ununterbrochenem Dienstverhältnis wird nach zehn und jeweils fünf weiteren Dienstjahren bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters eine Treueprämie ausgerichtet.</p> <p><sup>2</sup> Die Berechnung der Dienstjahre erfolgt unabhängig vom Beschäftigungsgrad. Lehrverhältnisse, Praktika und unbezahlter Urlaub von mehr als einem Monat werden nicht mitgezählt.</p> <p><sup>3</sup> Die Treueprämie wird aufgrund des durchschnittlichen Pensums der letzten fünf Jahre berechnet. Sie besteht aus einem Viertel des Monatslohns, mindestens aber Fr. 1 500.– bei einem Vollpensum, oder aus fünf bezahlten Urlaubstagen. Nach 20, 30 und 40 Dienstjahren besteht sie aus der Hälfte des Monatslohns, mindestens aber Fr. 3 000.– bei einem Vollpensum, oder aus zehn bezahlten Urlaubstagen.</p> <p><sup>4</sup> Die Anstellungsbehörde kann die Treueprämie Angestellten, deren Leistungen oder Verhalten nur teilweise genügen, ganz oder teilweise verweigern.</p> <p><sup>5</sup> Die Treueprämie in Form von bezahltem Urlaub verfällt nach fünf Jahren.</p> <p><sup>6</sup> <del>Lehrpersonen wird die Treueprämie ausbezahlt.</del></p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

### Begründung Art 27 Abs.6

Die Wertschätzung langjähriger Mitarbeitenden in Form von Treueprämien soll attraktiver gestaltet werden. Die Angestellten erhalten auch die Möglichkeit, die Treueprämie in Form von bezahltem Urlaub zu beziehen. Einzig die Lehrpersonen sollen von dieser Möglichkeit ausgeschlossen werden. In vielen Kantonen und Gemeinden steht besoldeter Urlaub hingegen allen Angestellten, einschliesslich der Lehrpersonen, offen. So können Lehrpersonen der umliegenden Kantone, Luzern, Nidwalden, Uri und Bern ihre Treueprämien in Form eines besoldeten Urlaubs beziehen. Aber auch in Zürich, Freiburg, Basel, Appenzell, Aargau, Glarus, Solothurn, Tessin, Zug und St. Gallen können Lehrpersonen Treueprämien als besoldeten Urlaub beziehen. In der Botschaft zum Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz (Personalrecht) schreibt der Regierungsrat, um dem zunehmend spürbaren Fachkräftemangel entgegenzuwirken, seien konkurrenzfähige und attraktive Arbeitsbedingungen **für die kantonalen Angestellten und der Lehrpersonen zentral**. Es gelte, den Anschluss an die restlichen Zentralschweizer Kantone nicht zu verlieren. Der Fachkräftemangel ist in den Schulen stark spürbar. Zunehmen werden Personen ohne fertige Ausbildung oder gar ohne adäquate pädagogische, didaktische oder fachliche Ausbildung angestellt, damit die Schülerinnen und Schüler gemäss Stundenplan unterrichtet werden können. Die Lage wird sich aufgrund der Altersstruktur weiter zuspitzen. Die Änderung im Personalrecht bietet jetzt die Chance, mit den umliegenden Kantonen gleichzuziehen, um nicht wie bei der Besoldung, jeweils unterdurchschnittlich dazustehen. Ein Ausschluss der Lehrpersonen von bezahltem Urlaub ist nicht zielführend, wenn die Attraktivität gesteigert und der Anschluss an die umliegenden Kantone nicht verloren gehen soll.